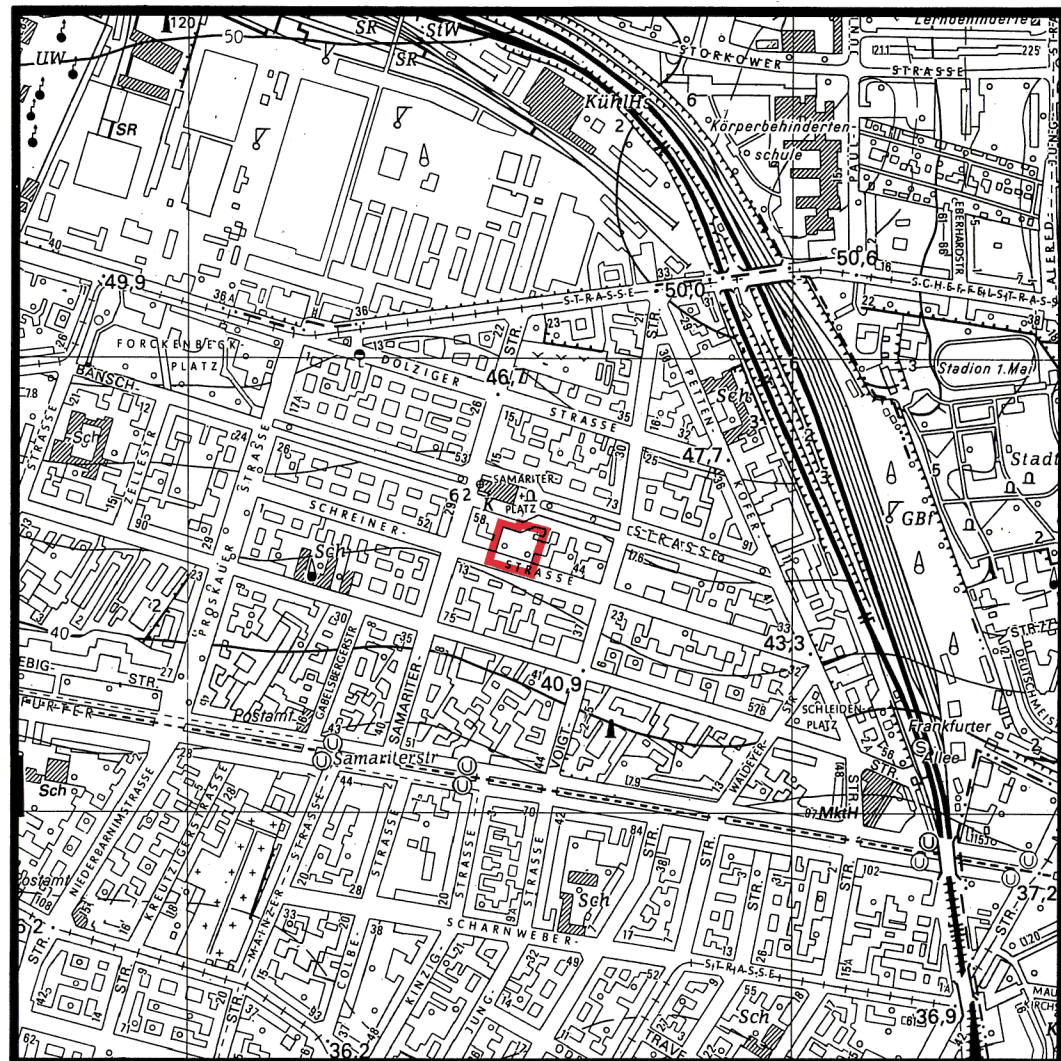


Übersichtskarte 1:10 000



Abzeichnung

Bebauungsplan V-35

für die Grundstücke
Schreinerstraße 48 und 49
im Bezirk Friedrichshain

Zeichenerklärung

Festsetzungen		
Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen		
Kleinsiedlungsgebiet (12 BauVO)	WS	Grundflächenzahl z.B. 0,4
Reines Wohngebiet (12 BauVO)	WR	Grundfläche z.B. GR 100m²
Allgemeines Wohngebiet (14 BauVO)	WA	Zahl der Vollgeschosse z.B. III
Besonderes Wohngebiet (14 BauVO)	WB	als Höchstmaß z.B. III-X
Dorfgebiet (15 BauVO)	MD	als Mindest- und Höchstmaß z.B. III-X
Mischgebiet (15 BauVO)	MI	zwingend z.B. III-X
Kerngebiet (17 BauVO)	MK	Offene Bauweise z.B. o
Gewerbegebiet (18 BauVO)	GE	Nur Einzelhäuser zulässig z.B. 1
Industriegebiet (18 BauVO)	GI	Nur Doppelhäuser zulässig z.B. 2
Sondergebiet (Erholung) (19 BauVO)	SO	Nur Hausgruppen zulässig z.B. 3
Sonstiges Sondergebiet (19 BauVO)	SW	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig z.B. 4
	WOCHENENDHAUSGEBIET	Geschlossene Bauweise z.B. 5
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (19 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	WR	Baulinie (19 Abs. 1 Satz 1 BauVO)
Geschoßflächenzahl	z.B. 2Wc	Baugrenze (19 Abs. 1 Satz 1 BauVO)
als Höchstmaß	z.B. 0,7	Linie zur Abgrenzung des Umfangs
als Mindest- und Höchstmaß	z.B. 0,7 bis 0,9	von Abweichungen (19 Abs. 1 Satz 1 BauVO)
Geschoßfläche	z.B. GF 500m²	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt
als Höchstmaß	z.B. GF 400m² bis 500m²	als Höchstmaß z.B. TH 12,4m über Gehweg
als Mindest- und Höchstmaß	z.B. GF 400m² bis 500m²	als Firsthöhe z.B. FH 53,5m über NN
Baumassenzahl	z.B. 1,0	z.B. OK 12,4m über NN
Baumasse	z.B. BM 4.000m²	z.B. OK 13,5m bis 12,5m über NN
Flächen für den Gemeinbedarf		z.B. OK 12,4m über NN
Verkehrsflächen	z.B. SCHULE	Flächen für Sport- und Spielanlagen
Straßenverkehrsflächen		
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche	z.B. FUSSGÄNGERBEREICH	
Private Verkehrsflächen		
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	z.B. GASWERK	
z.B. Gasdruckregler	z.B. Trafostation	
Oberirdische Hauptversorgungsleitungen		
Hochspannungsleitung		
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.		
Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen		
Anpflanzen		
Bäume		
Sonstige Bepflanzungen		
Sichtflächen		
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze		
Stellplätze		
Garagen		
Gemeinschaftsstellplätze		
Gemeinschaftsgaragen		
Garagegebäude mit		
Dachstellplätzen		
Tiefgaragen		
Gemeinschaftstiefgaragen		
Gemeinschaftsanlagen		
Besonderer Nutzungszweck von Flächen		
Mit Geh-, Fahr- u. Leihungsrechten zu belastende Flächen		
Arkade		
Umgrenzungen von		
Naturschutzgebieten		
Landschaftsschutzgebieten		
flächenhaften Naturdenkmälern		
Naturdenkmal		
Baudenkmal		
Eintragungen als Vorschlag		
Gebäude		
Stellplatz		
Garage		
Tiefgarage		
Kinderspielfeld		
Planunterlage		
Öffentliches oder Wohngebäude		
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-, Lagergebäude oder Garage		
Offene Garage		
Unterirdisches Bauwerk		
Brücke		
Gewässer		
Geländehöhe, Straßenhöhe		
Straßenbaum oder geschützter Baum		
Naturdenkmal		

Textliche Festsetzung

1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Maßstab 1 : 1000

V-35

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1000
Stand Januar 1997

Aufgestellt: Berlin, den 28. Juli 1997
Bezirksamt Friedrichshain von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt
i.V. Roth
Amtsleiter

Albinus-Kloss
Bezirksstadträtin

Meyer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan wurde
in der Zeit vom 15.08.1997 bis einschließlich 15.08.1997 öffentlich ausgelegt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan
am 08.10.1997 beschlossen.

Berlin, den 20.11.1997
Bezirksamt Friedrichshain von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Meyer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit §4 Abs. 5 Satz 1
des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16. Dezember 1997
i.V. Hildebrandt
Bezirksbürgermeister

Bezirksamt Friedrichshain von Berlin
Bezirksstadträtin

Albinus-Kloss
Bezirksstadträtin

Die Verordnung ist am 24.12.1997 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 681
veröffentlicht worden.